

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
43 (1896)**

16 (30.5.1896)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-726173](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-726173)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1896.

Sonnabend, 30. Mai.

N^o. 16.

Öffentliche Sitzung des Stadtraths am 5. Mai 1896, Abends 6 Uhr, im Rathhauseaal.

Es wurde verhandelt:

1. Der Vorsitzende Tenge machte Mittheilung von dem Einladungsschreiben des Festausschusses, betreffend Betheiligung an der patriotischen Feier am 10. Mai d. J. zur Erinnerung an den Friedensschluß nach dem Kriege 1870/71.

Auf Antrag des Magistrats wurde beschlossen, für die Ausschmückung des Rathhauses an dem fraglichen Tage die Summe von 100 M zu bewilligen.

2. Der Bericht der gemeinschaftlichen Kommission über die Vorlage, betreffend Kanalisation, vom 25. März d. J. ist seit längerer Zeit in den Händen der Mitglieder des Stadtraths.

Es wurde in sehr eingehender Weise über die Vorlage verhandelt und nach geschlossener Berathung zunächst über die im Lauf der Verhandlung angeregte Frage abgestimmt,

ob das von dem Stadtbaumeister Noack ausgearbeitete Projekt noch einer weiteren Prüfung und Begutachtung zu unterziehen sei

Diese Frage wurde mit allen Stimmen gegen eine Stimme verneint.

Sodann wurde zur Abstimmung geschritten über folgenden Antrag der Kommission bezw. des Magistrats:

Der Stadtrath wolle die Ausführung des vorliegenden Projekts der Kanalisation beschließen und die Kosten-
summe von 850 000 M bewilligen, mit der Maßgabe,
daß diese Summe zu einem Zins von höchstens 3 $\frac{1}{2}$ %
angeliehen und jährlich mit $\frac{1}{2}$ % der ursprünglichen
Anleihe summe nebst ersparten Zinsen wieder abgetragen,
auch Zins und Abtrag, sowie die jährlichen Betriebs-



und Unterhaltungskosten aufgebracht werden sollen, wie von der Kommission vorgeschlagen ist.

Dieser Antrag wurde in namentlicher Abstimmung in erster Lesung mit 13 gegen 1 Stimme angenommen. Es stimmten für den Antrag die Stadtrathsmitglieder: Bargmann, Bartels, Brandes I, Bültmann, tom Dieck, Gramberg, Haase, Janßen, Ohmstede, Kunde, Strube, Tenge, Willers; dagegen: Stadtrathsmitglied Reiners. Es fehlten: Brandes II, Holzberg, Detken und Vofß.

3. Das Schreiben des Magistrats vom 2. Mai d. J., betreffend Ankauf einer Fläche Landes von den Töchtern des Buchdruckers Büttner zum Zweck der Verbreiterung der Haaren- und Mottenstraße, wurde verlesen, auch wurden die hierzu gehörigen Zeichnungen A und B zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrath wolle zum Zweck des Ankaufs der nach Zeichnung A erforderlichen 13 qm Bodenfläche die Summe von 3000 *M* bewilligen.

Im Laufe der Berathung stellte der Vorsitzende Tenge den Antrag:

für den bezeichneten Zweck die Summe von 2500 *M* zu bewilligen,

während das Stadtrathsmitglied Bargmann beantragte:

für den genannten Zweck die Summe von 2000 *M* zu bewilligen.

Es wurde in obiger Reihenfolge zur Abstimmung geschritten; die letztere ergab die Ablehnung der beiden ersten und die Annahme des letzten Antrags, nach welchem mithin 2000 *M* für die Abtretung der fraglichen Bodenfläche bewilligt sind.

Ist ein Zinsanspruch auf zu Unrecht geforderte öffentliche Abgaben begründet?

Die Frage, ob einem Steuerpflichtigen aus einer der rechtlichen Grundlage entbehrenden Heranziehung zur Steuerzahlung ein Anspruch auf Zinsen wegen des ihm wieder zu erstattenden, gezahlten Steuerbetrages erwächst, ist vom Oberverwaltungsgericht unlängst verneint worden. In dem bezüglichen Streitfalle handelte es sich um die Heranziehung eines Anliegers zu den Herstellungskosten einer Straße auf Grund

des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung von Straßen und Plätzen, also um eine Gemeindelast.

Die Revision wurde in der Hauptsache, soweit es sich um die Erstattung bereits gezahlter Beiträge abseiten der beklagten Gemeinde an den Anlieger (Kläger) handelte, verworfen. Hinsichtlich der vom Kläger geforderten und durch den Bezirksausschuß ihm auch zugesprochenen Zinsen auf die zu Unrecht eingezogenen 579 *M* Straßenbaukosten wurde vom Obergericht ausgeführt: Wie der Tenor der Vorentscheidung ergebe, habe der Vorderrichter dem Kläger auch 5 % Zinsen zugestimmt und sich hierfür auf §§ 64 ff. Tit. 16 Th. I des Allgemeinen Landrechts berufen (welche Bestimmung auch wohl auf das Gebiet des gemeinen Rechts analoge Anwendung finden dürfte), indes zu Unrecht. Nach der konstanten Rechtsprechung des D.-R.-G. sei der Abgabepflichtige einer Heranziehung gegenüber zunächst unbedingt zur Zahlung verpflichtet und es könne die Anforderung und Beitreibung selbst dann als eine widerrechtliche, den Zinsanspruch begründende Abnöthigung nicht angesehen werden, wenn hinterher die Heranziehung aufgehoben werde. Die letztere erscheine vielmehr immer als die Ausübung einer auf ausdrücklicher Ermächtigung des Gesetzes beruhenden Befugniß, deren formale Rechtsbeständigkeit dadurch nicht beseitigt werde, daß später die rechtliche Grundlage, auf der sie beruht, fortfällt. Kläger war daher mit der Zinsforderung abzuweisen und deshalb an der Kostenlast zu theiligen.

(D. Gem.-Z.)

Lehrlings-Ausbildung mit staatlicher Unterstützung in Baden.

Nach Mittheilungen, welche das badische Ministerium des Innern der Budgetkommission der zweiten Kammer kürzlich gemacht hat, läßt die badische Regierung alljährlich Lehrlinge in ausgewählten Werkstätten mit Staatsunterstützung ausbilden. Die Unterstützungen für den einzelnen Fall schwanken zwischen 120 und 300 *M*, die Gesamtsumme dafür ist dieses Jahr von 9000 auf 12 000 *M* erhöht worden. Es bestehen Satzungen für Lehrlingswerkstätten, Formulare für einen Vertrag zwischen dem Ministerium und einem Handwerksmeister und ein Formular für einen Lehrvertrag. Nach den in Kraft befindlichen Verträgen bestehen Lehrlingswerkstätten für 22 Gewerbe und zwar für Schreiner (21), Schneider und Blechner (je 13), Maler (9),

Schuhmacher (7), Sattler, Schlosser (je 5), Schmiede, Buchbinder, Dreher (je 4), Wagner, Mechaniker (je 3), Küfer, Hafner, Glaser, Steinhauer (je 2), Gärtner, Kürschner, Uhrmacher, Bildhauer, Bäcker und Korbmacher (je 1), die sich auf 28 Orte vertheilen. Die Auswahl von Meistern und Lehrlingen erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Gewerbevereine. Bezüglich der ersteren tritt jedoch noch eine Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse hinzu; auch wird, soweit nöthig, eine gutachtliche Aeußerung des mit der Ueberwachung der Werkstätten betrauten zweiten Beamten der Landes-Gewerbekasse erhoben. Grundsatz ist, daß ein Vertrag nur mit solchen Meistern abgeschlossen wird, welche nach ihren persönlichen, häuslichen und geschäftlichen Verhältnissen von vornherein genügende Gewähr dafür bieten, daß sie den Lehrling nicht nur im Handwerk tüchtig ausbilden, sondern sich auch dessen Erziehung in der Familie angelegen sein lassen. Baden dürfte wohl der einzige deutsche Staat sein, der diese erste Vorstufe zur allgemeinen Einführung von Lehrlings-Werkstätten im Anschluß an die allgemeine Schulpflicht erklimmen hat. (Sociale Praxis.)

Viegnitz. (Städtische Versicherungsstelle.)

Um der Bürgerschaft die Belästigungen durch das Invalidengesetz möglichst abzunehmen, hat der hiesige Magistrat eine städtische Versicherungsstelle ins Leben gerufen, durch welche die Einziehung der Beiträge auf Grund des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes erfolgte. Die Versicherungskasse für Schlesien hatte sich bereit erklärt, der Stadt dafür eine Hebegebühr von 6 v. H. zunächst auf 3 Jahre zu erstatten. Jetzt soll die Einrichtung, die sich sehr gut bewährt hat, dauernd gemacht werden, doch setzt die Versicherungskasse die Hebegebühr auf 5 v. H. herunter. Mit Rücksicht auf die erspriessliche Thätigkeit der Versicherungsstelle haben die städtischen Behörden beschlossen, trotzdem die Einrichtung beizubehalten und durch Ortsstatut auch auf die unständigen Arbeiter (Holzhacker, Wäscherinnen, Plätterinnen), die von Haus zu Haus gehen und nur tageweise beschäftigt werden, auszu dehnen. Die Nichtanmeldung der Arbeitgeber, die solche unständigen Arbeiter zuerst in der Kalenderwoche beschäftigen, sind in dem neuen Ortsstatut mit Strafe bis 100 M bedroht. (D. Gem.=B.)

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Zeidler.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.